

Baumeister-Befähigungsprüfung: neuer flexiblerer Prüfungsmodus

Mit 1. März 2019 trat die novellierte Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung in Kraft. Der folgende Beitrag informiert über die wesentlichsten Änderungen.

TEXT: IRENE GLANINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat Ende 2018 die Novellierung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO 2019) beschlossen. Am 22. Februar 2019 wurde die novellierte Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung vom BMDW kundgemacht¹. Diese trat mit 1. März 2019 in Kraft.

Wesentliche Änderungen der Novelle

1. Flexiblerer Prüfungsmodus für die mündlich zu prüfenden Teile der BMBPO: Die mündlich zu prüfenden Teile der BMBPO, nämlich

- a. Modul 1 – Bautechnologie 1
- b. Modul 3
 - Rechtskunde für das Baumeistergewerbe
 - Baupraxis und Baumanagement
 - Betriebsmanagement,

können nun entweder kommissionell oder nichtkommissionell abgehalten werden.

Im Falle einer nichtkommissionellen Prüfung muss jedem Mitglied der Prüfungskommission zumindest ein Fach zugeordnet werden. Die Aufteilung der Fächer ist der Meisterprüfungsstelle vor Prüfungsbeginn schriftlich bekanntzugeben. Um eine valide Prüfung sicherzustellen,

müssen bei den nichtkommissionellen mündlichen Prüfungen die Mindest- und Höchstprüfungszeiten jedes Prüfers jeweils ein Fünftel der gesamten Prüfungszeit betragen.

2. Die taxative Aufzählung der für Anrechnungen zu berücksichtigenden Abschlüsse von Studienrichtungen wurde um Studienrichtungen, deren Inhalte die wesentlichen Teile des Berufsbilds des Baumeisters abdecken, erweitert.

3. Im Gegenstand „Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement“ wurde eine maximale Prüfungszeit von zehn Stunden pro Tag vorgesehen.

4. Seit der Novelle 2017 der Gewerbeordnung müssen Vorsitzende einer Prüfungskommission nicht mehr zwingend öffentliche Bedienstete des höheren Verwaltungsdienstes sein. Vorsitzende müssen allerdings

- mit den für die Durchführung der Prüfung relevanten Rechtsvorschriften vertraut sein,
- über prüfungsdidaktische Kompetenz verfügen und
- zum Zeitpunkt einer Bestellung eine aktive Berufstätigkeit ausüben.

Weiters darf der Vorsitzende im Gewerbe, auf das sich die jeweilige Prüfung bezieht,

- nicht selbstständig tätig sein,

- keine interessenpolitische Funktion ausüben und
- in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einer entsprechenden Interessenvertretung stehen.²

Die neue Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungsanträge, beginnend mit 1. März 2019.

Alle aktuellen Informationen zur Baumeister-Befähigungsprüfung – inklusive BMBPO 2019, „Wegweiser“ und „Orientierungsrichtlinien“ – stehen unter www.bau.or.at/baumeister zum Download zur Verfügung.

Ausblick: Zuordnung des Baumeisters auf NQR-Level 7

Mit der Kundmachung des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR), mit dem die Zuordnung österreichischer Qualifikationen zu einem Qualifikationsniveau in den NQR geregelt wird, wird auch die NQR-Zuordnung des Berufs des Baumeisters erforderlich. Für die Zuordnung in den achtstufigen Qualifikationsrahmen wird aufgrund des umfangreichen und anspruchsvollen Tätigkeitsspektrums des Baumeisters zumindest der NQR-Level 7 angestrebt.

Da die aktuelle Baumeister-Befähigungsprüfung in einigen Bereichen (insbesondere hinsichtlich ihrer Untergliederung in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) nicht vollumfänglich den formalen Ansprüchen des NQR entspricht, wird zurzeit über eine neue Systematik dieser Befähigungsprüfungsordnung diskutiert, die im Rahmen der Einreichung zur Einstufung des Baumeisters auf NQR-Level 7 zu beschließen und umzusetzen sein wird. ■

¹GZ: BMDW-30.599/0020-IV/1/2019

²Angleichung an § 351 Abs. 3 GewO 1994

